



Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

(ALK-Entschädigungsverordnung, ALK-EntschV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 92 Absatz 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes¹ vom
25. Juni 1982 (AVIG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die leistungsabhängige Entschädigung der Arbeitslosenkassen durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 81 AVIG anhand eines Bonus-Malus-Systems.

Art. 2 Zweck

Die Träger der Arbeitslosenkassen sorgen für einen effizienten Vollzug der gesetzlichen Aufgaben in der erforderlichen Qualität.

2. Kapitel: Verwaltungskostenentschädigung

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Verwaltungskostenentschädigung deckt die anrechenbaren Kosten, die den Trägern der Arbeitslosenkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss AVIG entstehen.

² Sie berücksichtigt die Bereitschaftsfunktion der Arbeitslosenkassen, damit die bestehende Qualifikation des Personals erhalten bleibt und ein rascher Aufbau der Strukturen bei einem Anstieg der Anzahl Leistungsbeziehenden gewährleistet ist.

¹ SR 837.0

³ Werden die Ressourcen unter Einhaltung der geforderten Leistungsqualität wirtschaftlich eingesetzt, so erhöht sich die Entschädigung um einen Bonus; ist der Einsatz der Ressourcen nicht wirtschaftlich, so reduziert sich die Entschädigung um einen Malus.

Art. 4 Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten

¹ Anrechenbare Verwaltungskosten sind namentlich:

- a. die Personalkosten;
- b. die Raumkosten;
- c. die Mobiliarkosten;
- d. die Büromaterialkosten;
- e. die Gebühren und Versicherungsprämien;
- f. die Reisekosten;
- g. die EDV-Betriebskosten;
- h. die Aus- und Weiterbildungskosten.

² Die Verwaltungskosten sind nur anrechenbar, soweit sie bei rationeller Betriebsführung notwendig sind und unmittelbar mit dem Vollzug des AVIG in Zusammenhang stehen.

³ Bewilligungspflichtige Verwaltungskosten sind nur anrechenbar, wenn eine Bewilligung der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung vorliegt.

⁴ Nicht anrechenbare Verwaltungskosten werden vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung nicht entschädigt und gehen zulasten der Träger der Arbeitslosenkassen.

Art. 5 Indikatoren für die Leistungsmessung

¹ Die Menge der erbrachten Leistungen der Arbeitslosenkassen wird mit Leistungsindikatoren gemessen.

² Die Leistungsindikatoren messen namentlich die Zahl der Anmeldungen und Monatsabrechnungen für die Arbeitslosenentschädigung und arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie die Zahl der ausgerichteten Kurzarbeit-, Schlechtwetter- und Insolvenzscheidungen.

³ Jedem Leistungsindikator wird ein Wert in Leistungspunkten beigemessen. Dieser basiert auf dem Zeitaufwand zur Erbringung der jeweiligen Leistung.

⁴ Der Zeitaufwand für die einzelnen Leistungen der Arbeitslosenkassen wird mittels Prozesskostenanalysen durch die Ausgleichsstelle periodisch, mindestens alle zehn Jahre, und zusätzlich bei Bedarf ermittelt. Sie kann Dritte mit der Analyse beauftragen.

Art. 6 Basiszielwert

Für alle Arbeitslosenkassen wird jährlich ein Basiszielwert für die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt festgelegt. Grundlage hierfür sind die durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Leistungspunkt aller Arbeitslosenkassen.

Art. 7 Zielwert und Bonus-Malus-Grenzen

¹ Für jede Arbeitslosenkasse wird ein Zielwert definiert. Die Bonusgrenze liegt fünf Prozent unter dem Zielwert. Die Malusgrenze liegt 17 Prozent oberhalb des Zielwerts. Zwischen Bonus- und Malusgrenze erstreckt sich die neutrale Bandbreite.

² Der Zielwert wird ermittelt, indem der Basiszielwert um regionale Kostenfaktoren, die vom Träger der Arbeitslosenkasse nicht beeinflussbar sind, bereinigt wird.

³ Am Ende eines Rechnungsjahres kann der Zielwert rückwirkend angepasst werden, um konjunkturell bedingte Veränderungen der Arbeitslast während des Jahres zu berücksichtigen.

Art. 8 Indikatoren für die Qualitätsmessung

Die Qualitätsindikatoren messen namentlich die Fehlerfreiheit, die Geschwindigkeit, mit der die Auszahlungen erfolgen, und die Kundenzufriedenheit.

Art. 9 Neutrale Bandbreite

Befinden sich die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt innerhalb der neutralen Bandbreite, so werden dem Träger der Arbeitslosenkasse die anrechenbaren Verwaltungskosten vollumfänglich vergütet.

Art. 10 Bonus

¹ Liegen die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt unter der Bonusgrenze und erreicht die Qualität der Leistungserbringung das definierte Minimalniveau, so wird dem Träger der Arbeitslosenkasse ein Bonus vergütet.

² Der Bonus wird pro Leistungspunkt berechnet und ist durch einen Maximalbetrag begrenzt.

³ Die Höhe des Bonus hängt von der Differenz zwischen den Verwaltungskosten pro Leistungspunkt und dem Zielwert ab.

⁴ Ein Maximalbetrag kann sowohl pro Leistungspunkt als auch pro Rechnungsjahr über alle Arbeitslosenkassen festgelegt werden.

⁵ Die Ausgleichsstelle legt die Berechnung der Höhe für den Bonus sowie die erforderliche Leistungsqualität nach Konsultation der Arbeitslosenkassen fest.

⁶ Der Bonus muss mindestens teilweise zur Honorierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitslosenkassen verwendet werden.

⁷ Die Ausgleichsstelle kann nach Konsultation der Arbeitslosenkassen die Bonusregelung aussetzen oder anpassen, wenn ansonsten der ordnungsgemässe Vollzug des AVIG gefährdet wäre.

Art. 11 Malus

¹ Liegen die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt über der Malusgrenze, wird dem Träger der Arbeitslosenkasse ein Malus verrechnet.

² Für die über der Malusgrenze liegenden Verwaltungskosten pro Leistungspunkt wird dem Träger der Arbeitslosenkassen eine Kostenbeteiligung von 80 Prozent verrechnet.

³ Der Malus wird nur fällig, wenn die Verwaltungskosten pro Leistungspunkt sowohl im Rechnungsjahr als auch im Durchschnitt des Rechnungsjahres und des Vorjahres in der Maluszone liegen.

⁴ Die Ausgleichsstelle kann nach Konsultation der Arbeitslosenkassen die Malusregel vorübergehend aussetzen oder anpassen, wenn ansonsten der ordnungsgemässe Vollzug des AVIG gefährdet wäre.

⁵ Wird eine Arbeitslosenkasse von ihrem Träger aufgelöst, so wird bis zum Zeitpunkt der Auflösung kein Malus verrechnet.

Art. 12 Festlegung der Verwaltungskostenentschädigung

¹ Die Ausgleichsstelle setzt für jede Arbeitslosenkasse die Verwaltungskostenentschädigung fest.

² Die Festlegung wird mit Verfügung eröffnet.

³ Lehnt die Ausgleichsstelle die Anrechenbarkeit von Verwaltungskosten der Arbeitslosenkasse ab, so hat sie dies zu begründen.

Art. 13 Kommunikation der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Leistungs- und Qualitätsmessung der einzelnen Arbeitslosenkassen werden allen Arbeitslosenkassen und ihren Trägern mitgeteilt.

² Über jede Arbeitslosenkasse werden jährlich Kennzahlen der Leistungs- und Qualitätsmessung sowie die Höhe der Verwaltungskostenentschädigung veröffentlicht.

3. Kapitel: Leistungsvereinbarung**Art. 14**

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann mit den Trägern der Arbeitslosenkassen eine Leistungsvereinbarung abschliessen, um zusätzliche Ziele zu setzen und weitere Aspekte der Zusammenarbeit im Vollzug des AVIG festzulegen.

² Die Leistungsvereinbarung legt insbesondere fest:

- a. zusätzliche Ziele und Anreize, insbesondere im Bereich der Qualität der Leistungserbringung der Arbeitslosenkassen;
- b. die Instrumente, welche die Erreichung dieser Ziele unterstützen;

c. die Dauer und die Kündigung der Vereinbarung.

³ Die Arbeitslosenkassen wirken bei der Erarbeitung der Leistungsvereinbarung mit.

4. Kapitel: Durchführung

Art. 15

Die Ausgleichsstelle erlässt Weisungen über:

- a. die Gestaltung des Voranschlages;
- b. die Anrechenbarkeit der Verwaltungskosten;
- c. die Abschreibungen und Verwertung der Investitionen;
- d. die Organisation der Buchhaltung, insbesondere über Form, Inhalt und das Informationssystem;
- e. die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung;
- f. die Leistungsindikatoren und die Anzahl Leistungspunkte;
- g. die Qualitätsindikatoren und die für einen Bonus erforderlichen Mindestwerte;
- h. die Berechnung der Zielwerte, der regionalen Kostenfaktoren, der konjunkturellen Anpassungen und des Bonus.
- i. die Konsultation der Arbeitslosenkassen und ihrer Mitwirkung bei der Erarbeitung der Leistungsvereinbarung.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen vom 12. Februar 1986² wird aufgehoben.

² Artikel 122*b* der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983³ wird aufgehoben.

² AS 1996 3071, 2007 4477

³ AS 1985 648, 1991 2132, 1992 2409, 1996 295, 1996 3071, 1997 60, 1997 2446, 1998 1822, 2000 174, 2000 2921, 2000 3097, 2002 3945, 2003 1828, 2003 4861, 2010 4129, 2010 4799, 2010 5245, 2010 5529, 2010 6165, 2011 1179, 2012 1203, 2016 4393, 2018 845, 2020 2875, 2021 339, 2021 706, 2021 800, 2022 568, 2023 506, 2024 62, 2024 306

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 202~~x~~ in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi